STADT EDENKOBEN

BEBAUUNGSPLAN "TRIEFENBACHANLAGE"

LEGENDE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- P — Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Sport u. Spiel — Zweckbestimmung: Sport- und Spielanlagen

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)

- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- M 1- M 4 — Maßnahmen gemäß Fachbeitrag Naturschutz (siehe Textliche Festsetzungen)

SONSTIGES

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)

INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN

- Bachlauf

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit den Angaben nach § 2a BauGB und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sind beigefügt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(gem. § 9 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO)

1 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Auf den gesamten in der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spiel und Sport" sind Spiel- und Sportanlagen einschließlich ergänzender Einrichtungen wie Fußwege, Zufahrten, Fahrradabstellmöglichkeiten, sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sowie nach Maßgabe der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung auch maximal zwei Pavillons zulässig.

Auf den öffentlichen Grünflächen sind weiterhin Gewässer mit ihren Böschungen und Randbereichen zulässig.

Hinweise ohne Festsetzungscharakter: Für Maßnahmen in der Nähe des vorhandenen Gewässers ist ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die außerhalb des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen ist. Weitere Einzelheiten sind im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu regeln. Der Bebauungsplan regelt lediglich die planungsrechtlich Flächensicherung.

2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) für sämtliche Versiegelungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche (Gebäude, Zufahrten und Wege, sonstige befestigte Bereiche und Versiegelungen) beträgt 0,15. Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird bestimmt, dass die festgelegten Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen nicht überschritten werden dürfen.

Hiervon darf die zulässige Grundfläche (GR) der beiden Pavillons jeweils maximal 120 m² betragen.

Die maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) wird definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion (einschließlich technischer Aufbauten und Attika). Sie darf 6,5 m nicht überschreiten.

Unterer Bezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen ist das jeweils bestehende natürliche Gelände.

3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25a, b i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

3.1 M1 - Erhaltungsgebot für das Erlengebüsch und das Gewässer mit Gewässerrand

Die im Plan gekennzeichneten Bereiche sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotop- bzw. Gewässerschutz sowie für das Ortsbild dauerhaft zu erhalten. Für eine optimale Pflanzenentwicklung sind die Standortbedingungen zu erhalten und zu entwickeln.
Der Gehölzbestand darf nicht gerodet werden. Schnittmaßnahmen im Rahmen einer fachgerechten Pflege sind in der Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) zulässig. Abgängige Gehölze sind durch fachgerechte Nachpflanzungen zu ersetzen.

3.2 M2 - Gestaltung der Spiel- und Sportanlage

Die nicht bebaute / nicht versiegelte Grundstücksfläche der Spiel- und Sportanlage ist mit einer Graseinsaat zu begrünen. Sollte für die Herstellung der Spielfläche die Rodung von Bäumen (außerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) notwendig werden, ist der Verlust durch die Nachpflanzung mit jeweils einem Laubbaum gemäß Pflanzliste A pro gefälltem Baum auszugleichen.
Die Erhaltung der Gehölze bzw. Nachpflanzung von Bäumen dient der Durchgrünung des Gebiets und sorgt für eine gestalterische Qualität der Sport- und Spielanlage.

3.3 M3 - Pflanzung einer lockeren Hecke zur Eingrünung der Spiel- und Sportanlage

Entlang der öffentlichen Parkfläche ist zur Eingrünung und damit optischen Einbindung in das örtliche Landschaftsbild auf dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Pflanzstreifen in einer Breite von 3 m eine lockere Pflanzung (Pflanzabstand der Sträucher 2 bis 3 m zueinander) mit standortgerechten und heimischen Sträuchern vorzunehmen. In einem Abstand von 15 m zueinander sind Laubbäume (Hochstamm, Baumauswahl siehe Pflanzliste B) fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Innerhalb des westlich gelegenen Teilbereichs der Pflanzfläche ist auch die Errichtung eines Pavillons zulässig.

3.4 M4 - Erhalt der Strauch-/Baumhecke

Der im Plan mit M4 gekennzeichnete Bereich ist in seinem Bestand zu erhalten und zu sichern. Die Gehölze dürfen nicht gerodet werden. Schnittmaßnahmen im Rahmen einer fachgerechten Pflege sind in der Vegetationsruhe (Oktober bis Februar) zulässig. Abgängige Gehölze sind durch fachgerechte Nachpflanzungen zu ersetzen.

3.5 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Die festgesetzten grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen - einschließlich der Ökokontoflächen - werden zum Ausgleich / zur Kompensation der sich mit der Umsetzung der Planung ergebenden Eingriffe erforderlich. Da alle Eingriffe durch einen Verursacher, nämlich der Gemeinde, entstehen, können auch alle Maßnahmen diesem zugeordnet werden. Die Differenzierung nach „öffentlichen" und „privaten" Eingriffen kann im vorliegenden Fall entfallen.
Hinweis: Dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan werden die Flächen und Maßnahmen aus dem Ökokonto im Bereich der Tennisplätze unterhalb der Villa Ludwigshöhe zugeordnet. Es handelt sich hierbei um Teilflächen der Parzellen Fl.-Nr. 4091/3, 4098/1, 4057/1, mit einer Größe von rund 1.600 m². Auf dieser Fläche wurde bereits eine Obstwiese angelegt.

B HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1 Hinweise zur grünordnerischen und landespflegerischen Gestaltung

Die Bepflanzung der Grundstücke ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt. Die erstellten Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die im Zuge der Herstellung der Bauflächen und Arbeitsstreifen ggf. notwendige Rodung von Bäumen ist außerhalb der Vegetationsperiode, d. h. nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September und nach Prüfung auf Brut- und Nistplätze geschützter Arten durchzuführen.

Für die ökologisch sensiblen Bereiche im Bereich der Baumbestände und des Triefenbachs und Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" und der RAS - LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchzuführen.

Die geplanten Wege und Spielflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen.

2 Baugrunduntersuchung

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- Die Durchführung von grundstücksbezogenen Baugrunduntersuchungen wird empfohlen.

3 Archäologische Denkmäler und Funde

- Innerhalb des Plangebietes sind bislang keine archäologischen Denkmäler und Funde bekannt. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit die Arbeiten, sofern notwendig, überwacht werden können.
- Der Bauträger bzw. Bauherr hat die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.
- Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.
- Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

4 Hinweise zum Schutz von Kabeltrassen und Leitungen / Koordination der Leitungsarbeiten und Erschließungsmaßnahmen

- Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegeben Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.
- Im Plangebiet befinden sich unterirdische 0,4-kV Stromversorgungsleitungen der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung informatorisch nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.

Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

- Im Plangebiet befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu den vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

5 Radonvorsorge

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft der Bauplätze der Pavillons werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau bittet darum die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt.

Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck-, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Bereiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

C PFLANZLISTEN

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend.

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von möglichst einheimischen Gehölzen. Weiterhin zu beachten ist die Verwendung von Arten, die keine gefährdenden Inhaltsstoffe für spielende Kinder aufweisen.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. der Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) ist zu achten.

Pflanzliste A: Gehölze für die Gestaltung der Sport- und Spielanlagen

Pflanzqualität für die Bäume: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, mit Ballen
Pflanzqualität für die Sträucher: Strauch, verpflanzt, Höhe 125–150 cm

Bäume:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Fraxinus excelsior	Esche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher:

Buddleia davidii	Sommerflieder
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Hartriegel
Malus silvestris	Wildapfel
Salix spec.	Strauchweide

Pflanzliste B: Gehölze für die Pflanzung einer lockeren Hecke zur umlaufenden Eingrünung

Pflanzqualität für die Bäume: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, mit Ballen
Pflanzqualität für die Sträucher: Strauch, verpflanzt, Höhe 125–150 cm

Bäume:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn

Sträucher:

Buddleia davidii	Sommerflieder
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Hartriegel
Malus silvestris	Wildapfel

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
5. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724).
6. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740).
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).
9. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Juni 2015 (GVBl. S. 77).
10. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387). Letzte Änderung: Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283).
11. Landeswassergesetz (LWG) für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127)
12. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).
13. Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181).

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Stadt Edenkoben hat in seiner Sitzung am 15.04.2015 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 07.05.2015.

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 07.05.2015 vom 15.05.2015 bis zum 15.06.2015.

4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Das Verfahren zur Beteiligung Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 13.05.2015 eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 15.06.2015.

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:

Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 23.07.2015 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 31.07.2015 bis zum 31.08.2015 öffentlich aus.

6. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 2 BAUGB:

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 28.07.2015 eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 31.08.2015.

7. SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND SATZUNGS-BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS:

Aufgrund des § 24 GemO und § 88 LBauO hat der Stadtrat die auf Landesrecht beruhenden örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanesin seiner Sitzung am 16.09.2015 als Satzung beschlossen.
Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB hat der Stadtrat nach vorangegangener Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung des Ergebnisses der Umweltprüfung den Bebauungsplan mit Übernahme der auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in seiner Sitzung am 16.09.2015 als Satzung beschlossen.

(Bürgermeister/in)

8. GENEHMIGUNG:

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt durch
Kreisverwaltung ..... den .....

(Unterschrift)

9. AUSFERTIGUNG:

Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates/Stadtrates überein.
Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung / mit Wirkung vom ..... / rückwirkend vom ..... in Kraft.

Ort: ..... Datum .....

(Bürgermeister/in)

10. BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN / BEKANNTMACHUNG DER ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes / der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 24 Abs. 3 GemO erfolgte am .....

(Bürgermeister/in)

STADT EDENKOBEN

BEBAUUNGSPLAN "TRIEFENBACHANLAGE"

M 1 : 1000

STADTPLANUNG ▪ LANDSCHAFTSPLANUNG
DIPL.-ING. REINHARD BACHTLER
DIPL.-ING. HEINER JAKOBS SRL
STADTPLANER ROLAND KETTERING
BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36158-0
TELEFAX (0631) 36158-24
EMAIL buero@bbp-kl.de
WEB www.bbp-kl.de

BBP